

Führerschein-Recht: Codes im Führerschein

Stand Juni 2019

LENKER (medizinische Gründe)

01. Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz

- 01.01. Brillen
- 01.02. Kontaktlinsen
- ~~01.03. Schutzgläser~~
- ~~01.04. Opakgläser~~
- 01.05. Augenschutz
- 01.06. Brillen oder Kontaktlinsen
- 01.07. Spezifische optische Hilfe

02. Hörprothese/Kommunikationshilfe

- ~~02.01. Hörprothese an einem Ohr~~
- ~~02.02. Hörprothese an beiden Ohren~~

03. Prothese/ Orthese der Gliedmaßen

- 03.01. Prothese/ Orthese der Arme
- 03.02. Prothese/ Orthese der Beine

~~05. Beschränkte Gültigkeit~~

- ~~05.01. Beschränkung auf Fahrten bei Tag (eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang)~~
- ~~05.02. Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von... km des Wohnsitzes oder innerorts..../ innerhalb der Region~~
- ~~05.03. Fahren ohne Beifahrer/Mitfahrer~~
- ~~05.04. Beschränkt auf höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als... km/h~~
- ~~05.05. Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins sein muss~~
- ~~05.06. Ohne Anhänger~~
- ~~05.07. Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt~~
- ~~05.08. Kein Alkohol~~

FAHRZEUGANPASSUNGEN

10. Angepasste Schaltung

- ~~10.01. Handschaltung~~
- 10.02. Automatische Wahl des Getriebegangs
- ~~10.03. Elektronisches Wechselgetriebe~~



10.04. Angepasste Schalteinrichtung

~~10.05. Zusätzliches Kraftübertragungsgetriebe nicht erlaubt~~

15. Angepasste Kupplung

15.01. Angepasstes Kupplungspedal

15.02. Handkupplung

15.03. Automatische Kupplung

15.04. Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Kupplungspedals zu verhindern

20. Angepasste Bremsmechanismen

20.01. Angepasstes Bremspedal

~~20.02. Verbreitertes Bremspedal~~

20.03. Bremspedal, geeignet für Gebrauch mit dem linken Fuß

20.04. Bremspedal mit Gleitschiene

20.05. Bremspedal (Kippedal)

20.06. Mit der Hand betätigte Bremse

20.07. Bremsbetätigung mit maximaler Kraft von ... N (*) (z. B.: ,20.07(300N)')

~~20.08. Verstärkte Hilfsbremse, in die Betriebsbremse integriert~~

20.09. Angepasste Feststellbremse

~~20.10. Feststellbremse mit elektrischer Bedienung~~

~~20.11. (Angepasste) Feststellbremse mit Fußbedienung~~

20.12. Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Bremspedals zu verhindern

20.13. Mit dem Knie betätigte Bremse

20.14. Durch Fremdkraft unterstützte Bremsanlage

25. Angepasste Beschleunigungsmechanismen

25.01. Angepasstes Gaspedal

~~25.02. Gaspedal (Fußraste)~~

25.03. Gaspedal (Kippedal)

25.04. Handgas

25.05. Mit dem Knie betätigter Gashebel

25.06. Durch Fremdkraft unterstützte Betätigung des Gaspedals/-hebels

~~25.07. Gaspedal links vom Bremspedal~~

25.08. Gaspedal links

25.09. Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gaspedals zu verhindern

~~30. Angepasste kombinierte Gas- und Bremsmechanismen~~

~~30.01. Parallelpedale~~

~~30.02. Pedale auf der gleichen oder fast gleichen Ebene~~

~~30.03. Handgas und Handbremse mit Gleitschiene~~

~~30.04. Handgas und Handbremse mit Gleitschiene mit Orthese~~

~~30.05. Abgenommenes/heruntergeklapptes Gas- und Bremspedal~~



~~30.06 Bodenerhöhung~~

~~30.07 Trennwand seitlich des Bremspedals~~

~~30.08 Trennwand seitlich des Bremspedals mit Prothese~~

~~30.09 Trennwand vor Gas- und Bremspedal~~

~~30.10 Mit Fersen-/Beinstütze~~

~~30.11 Elektrisch betriebene Beschleunigung und Bremse~~

31. Anpassungen und Sicherungen der Pedale

31.01. Extrasatz Parallelpedale

31.02. Pedale auf der gleichen (oder fast gleichen) Ebene

31.03. Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gas- und des Bremspedals zu verhindern, wenn Pedale nicht mit dem Fuß betätigt werden

31.04. Bodenerhöhung

32. Kombinierte Beschleunigungs- und Betriebsbremsvorrichtungen

32.01. Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit einer Hand betätigte Vorrichtung

32.02. Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit Fremdkraft betätigte Vorrichtung

33. Kombinierte Betriebsbrems-, Beschleunigungs- und Lenkvorrichtungen

33.01. Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit einer Hand betätigte Vorrichtung

33.02. Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit zwei Händen betätigte Vorrichtung

35. Angepasste Bedieneinrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)

~~35.01. Bedienung der Schaltvorrichtungen ohne die Lenkung und die Bedienung nachteilig zu beeinflussen~~

35.02. Gebrauch der Bedieneinrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen

35.03. Gebrauch der Bedieneinrichtung mit der linken Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen

35.04. Gebrauch der Bedieneinrichtung mit der rechten Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen

35.05. Gebrauch der Bedieneinrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung und Beschleunigungs- und Bremsvorrichtungen loszulassen

40. Angepasste Lenkung

40.01. Lenkung mit maximaler Kraft von ... N (*) (z. B.: ,40.01(140N)')

~~40.02. Verstärkte Servolenkung~~

~~40.03. Lenkung mit Hilfssystem erforderlich~~

~~40.04. Verlängerte Lenksäule~~

40.05. Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem/verstärktem Lenkradteil; verkleinertem Durchmesser usw.)



- 40.06. Angepasste Position des Lenkrads
- ~~40.07. Senkrechtes Lenkrad~~
- ~~40.08. Waagrechtes Lenkrad~~
- 40.09. Fußlenkung
- ~~40.10. Andersartig angepasste Lenkung (Steuerknüppel usw.)~~
- 40.11. Assistenzeinrichtung am Lenkrad
- ~~40.12. Drehgabel am Lenkrad~~
- ~~40.13. mit Orthese, Tenodese~~
- 40.14. Andersartig angepasstes, mit einer Hand/einem Arm bedientes Lenksystem
- 40.15. Andersartig angepasstes, mit zwei Händen/Armen bedientes Lenksystem
- 42. Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten/zur Seite**
 - 42.01. Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten
 - ~~42.02. Außenrückspiegel auf dem Kotflügel~~
 - 42.03. Zusätzliche Innenvorrichtung zur Erweiterung der Sicht zur Seite
 - ~~42.04. Innenrückspiegel mit Rundsicht~~
 - 42.05. Einrichtung für die Sicht in den toten Winkel
 - ~~42.06. Elektrisch bedienbare Außenrückspiegel~~
- 43. Sitzposition des Fahrzeugführers**
 - 43.01. Höhe des Führersitzes für normale Sicht und in normalem Abstand zum Lenkrad und zu den Pedalen
 - 43.02. Der Körperform angepasster Sitz
 - 43.03. Führersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Stabilität
 - 43.04. Führersitz mit Armlehne
 - ~~43.05. Verlängerte Gleitschiene des Lenkersitzes~~
 - 43.06. Angepasster Sicherheitsgurt
 - 43.07. Sicherheitsgurte mit Unterstützung zur Verbesserung der Stabilität
- 44. Anpassungen an Kraffrädern (obligatorische Verwendung von Unter-codes)**
 - 44.01. Einzel gesteuerte Bremsen
 - 44.02. Angepasste Vorderradbremse
 - 44.03. Angepasste Hinterradbremse
 - 44.04. Angepasste Beschleunigungsvorrichtung
 - ~~44.05. (angepasste) Handschaltung und Handkupplung~~
 - ~~44.06. (angepasste) Rückspiegel~~
 - ~~44.07. (angepasste) Bedienungselemente (Fahrtrichtungsanzeiger, Bremsleuchten,...)~~
 - 44.08. Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig sowie das Balancieren des Kraffrades beim Anhalten und Stehen ermöglichen
 - 44.09. Maximale Betätigungskraft der Vorderradbremse ... N (*) (z. B. ,44.09(140N)')
 - 44.10. Maximale Betätigungskraft der Hinterradbremse ... N (*) (z. B. ,44.10(240N)')
 - 44.11. Angepasste Fußraste

- 44.12. Angepasster Handgriff
- 45. Kraftrad nur mit Seitenwagen
- 46. Nur dreirädrige Kraftfahrzeuge
- 47. Beschränkt auf Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern, die vom Fahrer beim Anfahren, Anhalten und Stehen nicht im Gleichgewicht ausbalanciert werden müssen
- 50. Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug/eine bestimmte Fahrgestellnummer (Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer)
- ~~51. Beschränkung auf ein Fahrzeug (unter Angabe des amtlichen Kennzeichens)~~

In Kombination mit den Codes 01 bis 44 für eine weitere Präzisierung verwendete Buchstaben:

- a links
- b rechts
- c Hand
- d Fuß
- e Mitte
- f Arm
- g Daumen

CODES MIT BEGRENZTER VERWENDUNG

- 61. Beschränkung auf Fahrten bei Tag (z. B. eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)
- 62. Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km vom Wohnsitz oder innerorts in .../innerhalb der Region ...
- 63. Fahren ohne Beifahrer
- 64. Beschränkt auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
- 65. Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins von mindestens der gleichwertigen Klasse sein muss
- 66. Ohne Anhänger
- 67. Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
- 68. Kein Alkohol
- 69. Beschränkt auf Fahrzeuge mit einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung gemäß EN 50436. Angabe eines Ablaufdatums ist fakultativ (z. B. ‚69‘ oder 69(01.01.2016)‘)



ANGABEN FÜR BEHÖRDLICHE ZWECKE

70. Umtausch des Führerscheins Nummer ..., ausgestellt durch ... (EU/UNKennzeichnung im Falle eines Drittlandes, z. B. ,70.0123456789.NL')

71. Duplikat des Führerscheins Nummer ... (EU/UN-Kennzeichnung im Falle eines Drittlandes, z. B. ,71.987654321.HR')

~~72. Nur für Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 ccm und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)~~

73. Nur für vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)

~~74. Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7500 kg (C1)~~

~~75. Nur für Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen, außer dem Fahrersitz (D1)~~

~~76. Nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse C1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1 + E)~~

~~77. Nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen, b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1 + E)~~

78. Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe

79. (...) Im Rahmen der Anwendung des Artikels 13 dieser Richtlinie nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen.

79.01. Beschränkung auf zweirädrige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen

79.02. Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge oder vierrädrige

Leichtkraftfahrzeuge der Klasse AM

79.03. Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge

79.04. Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 750 kg

79.05. Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg

79.06. Fahrzeuge der Klasse BE, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse des Anhängers 3 500 kg übersteigt

80. Beschränkung auf Inhaber eines Führerscheins, der zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A berechtigt ist und das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat

81. Beschränkung auf Inhaber eines Führerscheins, der zum Führen von



zweirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A berechtigt ist und das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat

~~90. Codes zur Verwendung in Kombination mit Codes zur Definition von Anpassungen des Fahrzeuges~~

~~90.01. nach links~~

~~90.02. nach rechts~~

~~90.03. Links~~

~~90.04. Rechts~~

~~90.05. Hand~~

~~90.06. Fuß~~

~~90.07. verwendbar~~

95. Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß der Richtlinie 2003/59/EG bis zum ... erfüllt (z. B. ,95(01.01.12)')

96. Fahrzeuge der Klasse B mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, wobei die höchstzulässige Gesamtmasse dieser Fahrzeugkombination mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 4 250 kg beträgt

97. Berechtigt nicht zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse C1, das in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates fällt

Bei den Codes 01 und 44 sind Unter-codes jedenfalls zu verwenden.

Folgende Zahlencodes gelten ausschließlich für Österreich

104. Lenkberechtigung ist auf Grund ärztlicher Kontrolluntersuchungen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) zu verlängern

110. Verlängerung der Probezeit

110.01. Erste Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)

110.02. Zweite Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)

110.03. Dritte Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)

111. Berechtigung zum Lenken von Krafträdern gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c FSG

112. Berufskraftfahrer gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994; BGBl. Nr. 951/1993idF BGBl. Nr. 1028/1994.

113. Gewerbeprüfung Personenbeförderung gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 BO 1994

114. Berechtigung zum Lenken von dreirädrigen Kraftfahrzeugen mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B vor Vollendung des 21. Lebensjahres

115. Berechtigung zum Lenken von (allen) Motorrädern mit einer Motorleistung von



nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg mit einer Lenkberechtigung für die Klasse A2

116. Berechtigung zum Lenken von vierrädrigen Kraftfahrzeugen mit einer Eigenmasse von nicht mehr als 400 kg mit einer Lenkberechtigung für die Klasse A

~~117. Lenkberechtigung für die Klasse AM berechtigt zum Lenken von Motorfahrrädern~~

~~118. Lenkberechtigung für die Klasse AM berechtigt zum Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen~~

120. Elektrofahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 4 250 kg gemäß § 2 Abs. 1a FSG

ANMERKUNG

Durchgestrichene Codes werden seit 19. Jänner 2013 bzw. 07. Februar 2017 nicht mehr vergeben.

